



Foto: © hfmisner/gettyimages

EG-Baumusterprüfungen für Maschinenhersteller.

Mehr Sicherheit von Anhang IV Maschinen gemäß EG-Maschinenrichtlinie.

KONFORMITÄT FÜR MASCHINEN IM ANHANG IV.

Die ordnungsgemäße und sichere Funktion von Maschinen ist für deren bedenkenlose Bedienung und die Arbeit unerlässlich. Aus diesem Grund wurde vom europäischen Parlament die Maschinenrichtlinie (MRL) 2006/42/EG beschlossen. Die Richtlinie sorgt für die Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung bei der Nutzung von Maschinen. So wird gewährleistet, dass selbst bei einer Fehlanwendung dieser, die nötige Sicherheit bestehen bleibt.

Maschinenhersteller sind verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen ihrer Produkte diese auf die Einhaltung der Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie zu prüfen. Für Maschinen, die im Anhang IV der MRL 2006/42/EG gelistet sind, finden die Verfahren nach den Anhängen IX und X der

Richtlinie Anwendung. In beiden Fällen muss zwingend eine benannte Stelle aktiv werden. Nach erfolgreicher Abwicklung darf der Hersteller die Konformitätserklärung ausstellen. Unsere Experten stehen Ihnen hierbei gern zur Seite.

SCHAFFEN SIE DIE NÖTIGE SICHERHEIT.

Mit Hilfe unserer Prüfungen und Zertifizierungen sind Sie als Hersteller von Maschinen in der Lage, Ihren Kunden die notwendige Sicherheit zu geben. Sie bekommen dadurch die Möglichkeit, das Vertrauen Ihrer Kunden und Partner in Ihre Produkte erheblich zu steigern. Zeigen Sie, dass Sie den rechtlichen Anforderungen und Vorschriften in vollem Umfang gerecht werden. Sparen Sie durch unsere umfassende Expertise außerdem sowohl Zeit als auch Geld.

EG-BAUMUSTERPRÜFUNGEN.

Für die EG-Baumusterprüfung von Maschinen im Anhang IV der EG-Maschinenrichtlinie ist die Einschaltung einer benannten Stelle verpflichtend. Als benannte Stelle prüfen unsere Experten die vom Hersteller eingereichten technischen Unterlagen und stellen bei Richtlinienkonformität eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese behält für fünf Jahre ihre Gültigkeit.

Für die Durchführung beantragen Sie die EG-Baumusterprüfung für das jeweilige Produkt bei unserer benannten Stelle. Anschließend führen unsere Experten die Konformitätsprüfung auf Grundlage der MRL 2006/42/EG durch. Im Ergebnis stellen wir eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus.

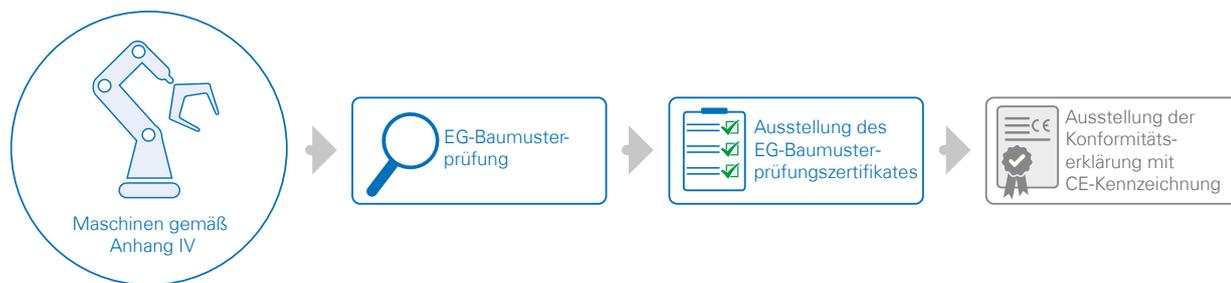
Diese berechtigt Sie zur Ausstellung der EG-Konformitätserklärung für Ihr Produkt und die Anbringung des **CE-Kennzeichens**. Nach Ablauf der Frist können Sie eine Weiterführung der EG-Baumusterprüfbescheinigung beantragen.

GELTUNGSBEREICH

Maschinen gemäß Maschinenrichtlinie Anhang IV, wie zum Beispiel:

- Pressen
- Kunststoffspritzgieß- und Formpressmaschinen
- Hebebühnen für Fahrzeuge
- Maschinen zum Heben von Personen
- Sicherheitsbauteile von Maschinen

ABLAUF DER EG-BAUMUSTERPRÜFUNG VON MASCHINEN GEMÄß ANHANG IV



■ Durch TÜV Rheinland

■ Durch den Hersteller

**HABEN SIE NOCH FRAGEN ODER INTERESSIEREN SIE SICH FÜR EIN INDIVIDUELLES ANGEBOT?
KONTAKTIEREN SIE UNS NOCH HEUTE UNTER WWW.TUV.COM/MASCHINENPRUEFUNG!**

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein · 51105 Köln
Tel. 0800 806 9000 1200
industrie@de.tuv.com
www.tuv.com/maschinenpruefung

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.